



Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Christophe Böbner
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Brugg, 7. März 2006

Zuständig: Martin Rufer
Sekretariat: Nejna Gothuey
Dokument: SN_LBV_060307.doc

Änderung der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Konsultation

Sehr geehrter Herr Böbner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte Februar haben Sie einen ausgewählten Kreis bezüglich Änderungen in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) konsultiert. Wir haben mit Befremden festgestellt, dass Sie dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) die geplanten Änderungen der LBV nicht zur Konsultation unterbreitet haben. Der SBV wurde von einigen konsultierten Akteuren um seine Meinung zu den vorgeschlagenen Änderungen gefragt. Dadurch hat der SBV von der Konsultation zur LBV überhaupt erst erfahren. Wir erwarten, dass der SBV bei allen Vernehmlassungen und Konsultationen des BLW unter Gewährung realistischer Fristen angehört wird.

Mit dem vorliegenden Schreiben bringen wir, obwohl nicht zur Konsultation eingeladen, unsere Sichtweise ein.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Wir haben folgende Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der LBV:

Art. 6, Abs. 5

Der SBV begrüsst grundsätzlich, dass eine Hürde zur Nutzung von bestehenden Gebäudekapazitäten abgebaut werden soll. Die Auflage, wonach für Bewilligung zur Nutzung eines leer stehenden Gebäudeteiles eines anderen Betriebs ein Pachtvertrag nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG) mit bewilligter parzellenweiser Verpachtung notwendig ist, scheint uns nicht praktikabel. Das Verfahren für die Bewilligung einer parzellenweisen Verpachtung ist administrativ sehr aufwändig. Dieser Aufwand lässt sich für die in Art. 6 geregelte Problematik kaum rechtfertigen.

Art. 6, Abs. 5, lit. a

⁵Die Bewilligung nach Absatz 4 Buchstabe d zur Nutzung leer stehender Gebäude oder leer stehender Gebäudeteile eines anderen Betriebs wird auf Gesuch hin erteilt wenn:

a. die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen einen schriftlichen Pachtvertrag nach LPG mit bewilligter parzellenweiser Verpachtung oder einen schriftlichen Mietvertrag über eine Dauer von mindestens sechs Jahren abschliessen;

Art. 14, Abs. 1, lit. g

Der SBV begrüsst, dass Flächen im Uferbereich von Fliessgewässern als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden. Der Ausschluss von Flächen mit einer Böschungsneigung von 50% scheint uns zu restriktiv. Generell sollen die Flächen im Uferbereich von Fliessgewässern als

landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden, wenn diese bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung einer Böschung verhindert eine Verbuschung und leistet somit einen positiven Beitrag zum Hochwasserschutz, auch wenn der Neigungswinkel der Böschung über 50% beträgt. Wir fordern daher, auf die Nennung eines maximalen Neigungswinkels der Böschung zu verzichten.

Art. 14, Abs. 1, lit. g

g. die eigene oder die mit schriftlichem Vertrag nach LPG gepachtete Fläche im Uferbereich von Fließgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von höchstens 5 m, die:

1. unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen und Auflagen nach Artikel 45, 47 und 48 DZV als extensiv genutzte Wiese, als Streuefläche oder als Ufergehölz bewirtschaftet wird; und

2. eine Neigung von höchstens 50 Prozent aufweist (Böschung).

Art. 16 Abs. 1 und 3

Art. 16, Abs. 1, lit. c ist zu streichen. Auch wenn die Flächenstreifen isoliert sind, erfüllen diese ihre Funktion bezüglich des Hochwasserschutzes. Entsprechend sind auch isolierte Streifen als landwirtschaftliche Nutzfläche zu anerkennen.

Im Weiteren beantragen wir, Art. 16, Abs. 3, lit. b zu streichen. Es ist unnötig in der Verordnung einen Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages zu fordern. Zudem steht die Forderung nach einem Pachtvertrag nach LPG für die in Abs. 3 aufgeführten Flächen im Widerspruch zu den im Rahmen der AP 2011 in der Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen des LPG. Dabei soll das LPG nicht mehr gelten für Grundstücke, die in einer Bauzone liegen. Demnach würde zumindest das in Art. 16, Abs. 3 erwähnte „erschlossene Bauland“ gar nicht mehr unter dem Geltungsbereich des LPG gehören.

Zudem fordern wir, dass in Analogie zur Regelung im LPG die minimale Parzellengröße bei 25 Aren festzulegen ist. Die 25 Aren werden im LPG als gebräuchliche minimale Bewirtschaftungsgröße einer Parzelle angesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in LBV Art. 16 einen anderen Massstab angewendet werden soll. Art. 16, Abs. 3, lit. c ist in diesem Sinne zu ändern.

Art. 16, Abs. 1 und 3

¹Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:

a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist;

b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (zum Beispiel Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken);

c. weniger als 2 m breite Flächenstreifen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g, die durch Wege oder Flächen, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen, isoliert sind.

³ ...

a. ...

b. für diese Flächen ein schriftlicher Pachtvertrag gemäss LPG abgeschlossen ist; und

c. die bewirtschaftete Parzelle mindestens 50 25 Aren misst.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die LBV zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden muss, wenn dem Anliegen des SBV bezüglich einer Ergänzung der Landwirtschaftsdefinition im LwG im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur AP 2011 Rechnung getragen wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor